

Stand: 30.04.2026 15:19:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/94

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes - Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/94 vom 15.11.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 04.12.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/1203 des KI vom 27.03.2014
4. Beschluss des Plenums 17/1493 vom 03.04.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 14 vom 03.04.2014



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

A) Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16. Oktober 2013 entschieden, dass § 28 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, wonach Grabmale nur aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden, gegen höherrangiges Recht verstößt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2013, Az.: 8 CN 1.12).

In § 28 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg heißt es wörtlich:

„Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Normenkontrollantrag eines örtlichen Steinmetzbetriebs zugrunde, die Satzungsbestimmung für unwirksam zu erklären. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gab zunächst dem Normenkontrollantrag statt und erklärte die Satzungsregelung am 27. Juli 2009 für unzulässig (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Juli 2009, Az.: 4 N 09.1300). Eine identische Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erging zuvor am 4. Februar 2009 zur Regelung in der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt München (Az.: 4 N 08.778). Nach Auffassung des Gerichts fehlte es den Gemeinden an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die getroffenen Regelungen. Gemeinden könnten zur Regelung ihrer Angelegenheiten zwar Satzungen erlassen, die allgemeine Satzungsautonomie genüge je-

doch als Ermächtigungsgrundlage nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Dieser erlaube Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lasse. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht zu, eine hiergegen gerichtete Beschwerde der Stadt Nürnberg blieb erfolglos.

Die Stadt Nürnberg rügte daraufhin die Verletzung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts und erhob Verfassungsbeschwerde vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied, dass es entscheidend darauf ankomme, dass die umstrittene Regelung objektiv der Totenbestattung zugeordnet werden könne, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden falle und damit Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 83 Abs. 1, Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung sei. Das Gericht stellte dies für die Satzung der Stadt Nürnberg fest, hob den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juli 2009 auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurück (Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 7. Oktober 2011, Az.: Vf. 32-VI-10).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied am 6. Juli 2012, dass Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung die Gemeinden ermächtige, in Satzungen die Benutzung ihrer Einrichtungen und damit auch die Friedhofsnutzung zu regeln. Der sachliche Zusammenhang mit dem Friedhofsziel und auch der örtlich spezifische Bezug seien in rechtlich einwandfreier Weise hergestellt, da es im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung liegen könne, dass dort keine Grabmale aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess gewonnen worden sei. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte daraufhin den Normenkontrollantrag ab (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 6. Juli 2012, Az.: 4 N 11.2673). Das Gericht ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu.

Auf die Revision des Antragstellers erklärte das Bundesverwaltungsgericht die angegriffene Bestimmung in der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg nunmehr für unwirksam. Nach Auffassung des Gerichts schränkt die Satzungsbestimmung die Berufsausübung von Steinmetzen ein. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden seien, sei zwar ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck, den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinflusse deren Berufsausübungsfreiheit jedoch unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt werde, wie dieser Nachweis geführt werden könne. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erlaube darüber hinaus Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lasse. Dabei müsse der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 des Bayerischen Bestattungsgesetzes reichten dafür nicht aus.

Im Gegensatz zum bayerischen Bestattungsgesetz enthält das Bestattungsgesetz des Landes Saarland eine rechtlichen Grundlage, wonach der Friedhofsträger in der Satzung bzw. der Friedhofsordnung festlegen kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens 182 hergestellt worden sind. Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 Bestattungsgesetz Saarland lautet:

„Der Friedhofsträger kann in der Satzung bzw. Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Eine ähnliche Ermächtigungsnorm für Friedhofsordnungen enthält das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. In das Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen soll eine ebensolche Vorschrift demnächst eingefügt werden.

So normiert das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg in § 15 Abs. 3:

„In Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 sind in den Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festzulegen.“

B) Lösung

In das bayerische Bestattungsgesetz wird in Anlehnung an die Regelung des § 8 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes des Saarlandes eine Vorschrift aufgenommen, die bestimmt, dass die Friedhofsträger, beispielsweise Gemeinden in ihren Friedhofssatzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, regeln können, dass nur die Aufstellung von Grabmalen gestattet ist, deren Steinmaterial nicht unter Bedingungen gefördert wurde, die unter Artikel 3 Buchstabe d des ILO-Übereinkommens 182 fallen („Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.“), also nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 1

Art. 9 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Friedhofsträger kann in der Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung bzw. in der Friedhofsordnung regeln, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich nicht unter Arbeit hergestellt worden sind, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist (Art. 3 Buchst. d des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit – ILO-Konvention 182, in Kraft getreten am 19. November 2000). ²Der Friedhofsträger kann zur Prüfung nach Satz 1 einen Nachweis fordern; auf Verlangen sind dem Friedhofsträger vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Angelika Weikert

Abg. Ludwig Freiherr von Lerchenfeld

Abg. Tanja Schweiger

Abg. Jürgen Mistol

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses

gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein

Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drs. 17/94)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Als Erster darf ich Frau Kollegin Weikert das Wort erteilen. Darf ich darum bitten, dass im Hohen Hause ein bisschen mehr Ruhe einkehrt?

Angelika Weikert (SPD): Vielen Dank Frau Präsidentin, dass Sie für ein bisschen Ruhe sorgen. - Ich kündige gleich an: Ich bringe den Gesetzentwurf ein, und ich begründe ihn gleich. Habe ich dafür mehr Zeit als fünf Minuten?

Präsidentin Barbara Stamm: Ja, selbstverständlich.

Angelika Weikert (SPD): Gut, alles klar. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist der zweite Aufschlag eines Gesetzentwurfes der SPD-Fraktion. Den Titel hat Frau Präsidentin Stamm gerade ausführlich genannt. Es handelt sich um einen etwas langen und sperrigen Titel. Letztlich geht es darum, dass die Kommunen, Gemeinden und die Städte in Bayern eine Friedhofssatzung erlassen können, mit der ausgeschlossen wird, dass Grabsteine aufgestellt werden, die in der Wertschöpfungskette durch ausbeuterische Kinderarbeit entstanden sind. Im Wesentlichen sind Marmorgrabmale gemeint, die nach Deutschland transportiert werden und die in Indien und anderen Ländern unter unwürdigen Bedingungen von Kindern hergestellt werden.

Anlass dieses Gesetzentwurfs ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013. Ich darf kurz bemerken: Die SPD-Fraktion ist ziemlich flink; am

16. Oktober hat das Gericht entschieden, schon heute bringen wir den Gesetzentwurf im Parlament ein. Streitgegenstand war die Frage, ob die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, die ich gerade zitiert habe und die Frau Präsidentin erwähnt hat, rechtmäßig ist oder nicht. Im Klartext: Es geht um die Frage, ob die Stadt Nürnberg eine solche Verordnung erlassen darf.

Der Rechtsstreit ging über mehrere Instanzen: vom Verwaltungsgericht über den Verwaltungsgerichtshof bis zum Bundesverwaltungsgericht. Erlauben Sie mir diese Nebenbemerkung: Angesichts des Wegs durch all diese Instanzen sieht man, dass es manchmal schwierig ist, in diesem Land etwas durchzusetzen.

Die Gerichtsentscheidung besagt, dass die Kommunen solche Bestimmungen nur dann erlassen dürfen, wenn diese in einem Landesgesetz vorgesehen sind. Das heißt, das Bundesverwaltungsgericht nimmt eindeutig Bezug auf die Notwendigkeit eines Landesgesetzes. Das heißt konkret, dass die Kommunen eine Ermächtigungsnorm brauchen.

Einen Gesetzentwurf, mit dem diese Ermächtigungsnorm für die Kommunen erlassen wird, haben wir bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht. Wir wollten die Kommunen schützen. Wir wollten es den Gemeinden ermöglichen, solche Satzungen zu erlassen. Wir wollten die Gemeinden und Kommunen mit einem Landesgesetz dazu ermuntern – das haben wir immer deutlich gemacht –, solche Satzungen zu erlassen.

Die Argumentation in der letzten Legislaturperiode, hauptsächlich des damaligen Wirtschaftsministers Martin Zeil, Parteimitgliedschaft FDP, war wie in vielen anderen Fragen auch: Bayern hat keine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung dieses Sachverhalts. Wir wurden in mehreren Briefen auf internationale Bestimmungen hingewiesen. Es wurde aber deutlich gesagt, Bayern könne dieses Gesetz nicht erlassen.

Das war schon damals falsch. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt eindeutig festgestellt, dass diese Auffassung falsch ist. Es wurde festgestellt, dass es eines Landes-

gesetzes bedarf, damit Städte und Gemeinden diese Verordnungen rechtskräftig durchsetzen können.

Kolleginnen und Kollegen, ich darf erwähnen, dass die Stadt Nürnberg Vorreiter war. Als Stadt der Menschenrechte vergeben wir nicht nur alle zwei Jahre den Internationalen Menschenrechtspreis. Das Thema Menschenrechte wird in der Stadt auch gesellschaftlich diskutiert. Die Anregung, Friedhofssatzungen zu erlassen, in denen ausbeuterische Kinderarbeit geächtet wird, stammt aus einer intensiven Bürgerarbeit in Nürnberg zu diesem Thema. Das waren Anregungen von Bürgern dieser Stadt.

Wir alle wissen, dass die Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck ist. Schon deshalb sind insbesondere wir, wie alle zivilisierten Staaten, gefordert, alles zu versuchen und den Rahmen unserer Möglichkeiten zu nutzen, um dieses Ziel zu erreichen. Dass diese Möglichkeiten ohnehin relativ gering sind, muss ich hier nicht ausdrücklich betonen. Es ist zu vermuten, dass in der Wertschöpfungskette vieler Produkte, die bei uns vertrieben werden, die Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO –, die weltweit gelten, verletzt werden.

Ich darf an dieser Stelle einen Appell an uns als Konsumenten richten: Wenn man betrachtet, was es im Weihnachtsgeschäft alles zu kaufen gibt, dann sollte man überlegen, unter welchen Bedingungen etwas hergestellt wurde. Gestatten Sie mir diesen Appell vor dem großen Run auf das Weihnachtsgeschäft. Wir haben letztlich nur sehr wenige Möglichkeiten, tatsächlich Einfluss zu nehmen und dafür zu sorgen, dass Menschen in unserer globalisierten Welt nicht menschenunwürdig, gesundheitsgefährdet und unter Armutbedingungen leben und arbeiten müssen. Wir wissen auch, dass unwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen letztlich nur in den Ländern selbst wirksam bekämpft werden können. Wir tragen sowohl als Konsumenten Verantwortung, aber auch als gesetzgeberisches Organ im Rahmen unserer Möglichkeiten. Der Marmor für Grabsteine ist ein Beispiel dafür. Das Saarland und Baden-Württemberg haben bereits reagiert und ein solches Landesgesetz erlassen. Diese Länder sind sehr erfolgreich damit.

Der Gesetzentwurf, das nur nebenbei erwähnt, ist für den Freistaat Bayern kostenneutral. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf enthält ein ausführliches Vorblatt, in dem der Instanzenweg dargestellt ist. Ich gehe davon aus, dass Sie sich alle hinreichend damit beschäftigt haben.

Ich möchte zum Abschluss noch auf einen Unterschied zu unserem ersten Gesetzentwurf hinweisen. Wir haben in diesen Gesetzentwurf auch die Möglichkeit aufgenommen, dass der Friedhofsträger Nachweise verlangen kann. Der Träger kann von allen, die Grabsteine auf dem Friedhof aufstellen, einen Nachweis durch Vorlage vollständiger und prüfbarer Unterlagen verlangen, dass in der Wertschöpfungskette keine ausbeuterische Kinderarbeit stattgefunden hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe auf eine sachliche Diskussion in den Ausschüssen und auf Ihre Zustimmung. Es ist Zeit für ein solches Gesetz. Wir können im Rahmen unserer Möglichkeiten ein zwar kleines, aber wichtiges Zeichen setzen. Ausbeuterische Kinderarbeit sollte weltweit geächtet sein. Wir können das Unsere tun und damit dazu beitragen, dass es Kindern in der Welt besser geht.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege von Lerchenfeld. – Bitte schön, Herr Kollege.

Ludwig Freiherr von Lerchenfeld (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Anliegen, ausbeuterische Kinderarbeit zu bekämpfen, ist äußerst begrüßenswert. Die CSU unterstützt dies auch stets. Zum Beispiel haben wir in der vergangenen Legislaturperiode im November 2011 dem Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN auf Drucksache 16/10186 zugestimmt.

Kommen wir aber zu dem heute vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion: Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs konnten Verwendungsverbote für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit von den zustän-

digen Kommunen per Satzung erlassen werden. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil – das wurde schon erwähnt – vom 16.10.2013 festgestellt, dass die von den Kommunen bislang getroffenen Regelungen gegen höherrangiges Recht verstoßen. Insbesondere wird die Berufsausübung der Steinmetze in unzumutbarer Weise eingeschränkt, wenn den Steinmetzen der Nachweis dafür auferlegt wird, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Bekämpfung von Kinderarbeit leider nicht ausreichend Rechnung. Die Forderung eines Nachweises in das Ermessen des Friedhofsträgers zu stellen, entlastet zwar auf den ersten Blick das Steinmetzhandwerk; dies entspricht aber nicht den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach nicht nur das Ob, sondern auch die Art und Weise der Nachweisführung durch den Gesetzgeber zu regeln sei. Außerdem kommt der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf zu früh. Es ist also mithin ein populistischer Schnellschuss par excellence.

(Markus Rinderspacher (SPD): Andere Länder haben es schon!)

Die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts liegt noch nicht vor.

(Lachen der Abgeordneten Angelika Weikert (SPD) – Volkmar Halbleib (SPD):
Farbe bekennen!)

Wir sollten deren Veröffentlichung aber unbedingt abwarten, um aufgrund der langwierigen juristischen Auseinandersetzung zu diesem Thema auf jeden Fall eine verfassungskonforme und damit rechtssichere Regelung zu schaffen.

Wie Sie sicherlich wissen, stammt das Bayerische Bestattungsgesetz in seinen wesentlichen Grundsätzen aus dem Jahr 1970. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beabsichtigt in dieser Legislaturperiode eine grundsätzliche Überarbeitung dieses Gesetzes. In diesem Zusammenhang kann dann auch eine Regelung für den wirksamen Ausschluss von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen

werden. Weitere Details werden wir im federführenden Ausschuss besprechen. Ich freue mich schon auf die Auseinandersetzung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Schweiger. Bitte schön.

Tanja Schweiger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Sachverhalt wurde schon ziemlich ausführlich dargestellt, ich wollte aus Sicht der FREIEN WÄHLER aber herausstellen, was für uns wesentlich ist. Der Bayerische Landtag beschäftigt sich seit 2007 - damals waren die FREIEN WÄHLER noch gar nicht im Landtag vertreten - mit der Überlegung, Grabmäler aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verbieten. Selbstverständlich sind die FREIEN WÄHLER auch dieser Meinung. Auch wir wollen, dass hier so schnell wie möglich Schluss gemacht wird, damit möglichst viel verhindert werden kann. Alles, was in unserer Macht steht, soll auf jeden Fall getan werden.

Deshalb haben wir dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Jahr 2012 auch zugestimmt. Wir wollten die Ermächtigungsgrundlage im Bestattungsgesetz haben, damit die Kommunen die Voraussetzungen dafür haben, dass sie das vor Ort so regeln können, wie sie wollen. Das entspricht auch dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung. Lediglich die Koalition hat sich dagegen gewehrt; deswegen wurde der Gesetzentwurf der SPD damals nicht verabschiedet. Folglich fehlt nach wie vor eine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Genau das hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt bemängelt. Aus diesem Grund stehen wir heute also wieder hier und diskutieren genau dieses Thema erneut.

Zum Gesetzentwurf: Uns hat der damalige Gesetzentwurf wesentlich besser gefallen, wir werten ihn als wesentlich klarer strukturiert. Es ist schade, dass ausschließlich auf die ILO C182 eingegangen wird, das heißt ausschließlich auf die ausbeuterische Kinderarbeit. Es gibt aber noch mehr Konventionen, beispielsweise die Konventionen

138, 105, 155, 148 und 170, in denen es auch um das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung geht, gegen die Zwangsarbeit und darum, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzufordern. Auch diese Forderungen sind ganz wichtig, beispielsweise wenn es um Chemikalien und andere gesundheitsgefährdende Stoffe am Arbeitsplatz und damit um die Arbeitsbedingungen geht. Uns hatte der damalige Gesetzentwurf besser gefallen.

Herr Kollege Lerchenfeld hat es angesprochen, und auch wir sehen Probleme bei der Umsetzung. Wie sollen die vollständigen und prüffähigen Unterlagen überhaupt aussehen? Wir sehen da große Probleme. Wir dürfen nicht Gefahr laufen, in das Berufsausübungsrecht der Steinmetze einzugreifen. Ich glaube, wir müssen schauen, dass wir in dieser Frage sauber sind; denn wenn wir hier etwas verabschieden, das später vor Gericht wieder gekippt wird, dann hilft uns das Ganze nicht weiter. Dann haben wir uns zwar wieder einmal mit dem Thema beschäftigt, kommen aber nicht weiter. Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn auf die bestehenden Qualitätssiegel Xertifix und Fair Stone abgestellt würde. Hier gibt es bereits eine Grundlage; deshalb wären diese Siegel wesentlich nachvollziehbarer.

Frau Weikert, Sie haben gesagt, sie waren besonders schnell. Ich hingegen finde, in der Ruhe liegt die Kraft. Nachdem wir bisher nicht mehr vom Bundesverwaltungsgericht haben als eine Pressemitteilung, wenn auch eine sehr ausführliche, würde ich jetzt, wenn wir das Thema wieder einmal angehen, vorschlagen, die Sache so lange zurückzustellen, bis das Urteil in schriftlicher Form vorliegt. Dann können wir nämlich wirklich sicher sein, dass wir die Sache gescheit machen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Fünf Bundesländer haben es schon, beispielsweise Bremen und das Saarland!)

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit ist erst deutlich nach Weihnachten. Vielleicht liegt bis dahin das Urteil vor. Ich denke, wir sollten das noch zwei oder drei Wochen nach hinten schieben, damit wir dann die

Gewissheit haben, dass wir die Sache gescheit machen können. Wenn dann sogar noch die CSU dahintersteht, dann ist es mir wirklich lieber, noch vier Wochen abzuwarten, um einen guten, einstimmigen Beschluss zu fassen, bevor wir uns wieder in Unwägbarkeiten bewegen. Wichtig ist, dass wir das Thema angehen. Da stehen die FREIEN WÄHLER ebenfalls dahinter. Wir müssen schauen, dass wir die Anwendung praxisgerecht machen, sonst hilft uns das Gesetz nicht weiter. Wir müssen Seite an Seite mit den Steinmetzen vorgehen. Wir brauchen eine saubere Grundlage. Wir müssen versuchen, dass möglichst viele Kinder, am besten alle, die davon betroffen sind, geschützt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Mistol. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Alle Jahre wieder erneuern auch wir GRÜNE unsere Forderung, Grabsteine aus Kinderarbeit endlich aus den kommunalen Friedhöfen zu verbannen. Hätte die Staatsregierung ihre Hausaufgaben gemacht, könnten wir uns die Diskussion heute sparen. Schließlich hatte sich der Landtag bereits 2009 verpflichtet, übrigens einstimmig, die notwendige Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen zu schaffen. Die Staatsregierung hat jedoch lieber die Hände in den Schoß gelegt und die Verantwortung auf die Kommunen abgewälzt.

Die Quittung dafür hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht erteilt und die Regelung der Stadt Nürnberg einkassiert. Zwar sei der Zweck verfassungsrechtlich legitim, es bedürfe aber einer gesetzlichen Grundlage für ein Verbot und klarer Vorgaben für die Umsetzung. So lautet die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts. Insofern kann ich nicht ganz nachvollziehen, was Sie, Herr Kollege Lerchenfeld, gesagt haben, wonach das Urteil bislang in schriftlicher Form noch nicht vorliegt. Das ist richtig, doch wir werden es bald haben. Frau Kollegin Schweiger, ich denke, wir müssen nicht mehr lange darauf warten.

Der Fingerzeig aus Leipzig geht unmissverständlich in Richtung Staatsregierung. Sie hat es bisher versäumt, entsprechende landesgesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen. Es kann einfach gehen, wenn man es politisch will; das haben wir GRÜNE bereits im Jahr 2010 mit unserem Gesetzentwurf bewiesen. Unser Gesetzentwurf sah eine Änderung des Bayerischen Bestattungsgesetzes vor. So sollte es den Kommunen ermöglicht werden, einen Ausschluss von Grabsteinen aus Kinderarbeit festzusetzen, so wie es im Saarland und mittlerweile auch in Bremen und Baden-Württemberg – Frau Kollegin Weikert hat bereits darauf hingewiesen – landesrechtlich geregelt ist.

Unseren Gesetzentwurf hat die Staatsregierung damals abgelehnt. Die Fraktionen von CSU und FDP sahen sich damals nicht in der Lage, unserem Vorstoß zuzustimmen. Als Begründung haben sie damals übrigens den Vorrang des Welthandelsrechts ins Feld geführt. Die Kinderrechtskonvention hat Sie in diesem Zusammenhang überhaupt nicht interessiert. Man kann sagen: Damit haben Sie das Wirtschaftsrecht über die Rechte der Kinder gestellt.

Mit dem Gesetzentwurf der SPD haben Sie jetzt erneut die Möglichkeit, ein Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf den Weg zu bringen. Ein solches Gesetz würde endlich für rechtliche Klarheit bei den Kommunen sorgen und zugleich einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung leisten. Wir GRÜNE unterstützen den Gesetzentwurf der SPD, der sich wesentlich mit unseren Forderungen aus dem Jahr 2010 deckt. Steter Tropfen höhlt bekanntlich den Stein. So bleibt zu hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen von der CSU jetzt doch eines Besseren belehrt werden und nicht noch weitere Jahre ins Land ziehen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale

Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen.

Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher,
Inge Aures, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/94

**zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des
Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsord-
nungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeute-
rischer Kinderarbeit**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Harry Scheuenstuhl**
Mitberichtersteller: **Ludwig Freiherr von Lerchenfeld**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 12. Februar 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 27. März 2014 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Angelika Weikert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tsdelen, Ruth Waldmann, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/94, 17/1203

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

**Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeute-
rischer Kinderarbeit**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Angelika Weikert

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Ludwig Freiherr von Lerchenfeld

Abg. Tanja Schweiger

Abg. Jürgen Mistol

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses

gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein

Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drs. 17/94)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Angelika Weikert von der SPD.

Angelika Weikert (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir schreiben heute den 3. April 2014. Ich verkünde Ihnen keine Neuigkeit. Ich nenne das Datum nur deshalb, weil unser Gesetzentwurf etwas regeln will, was bereits im April des Jahres 2009 von der Stadt Nürnberg in ihrer Friedhofssatzung geregelt wurde.

(Unruhe)

Entschuldigung, Frau Präsidentin, vielleicht kann man - -

(Glocke der Präsidentin)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Sie haben schon recht. Grundsätzlich möchte ich darum bitten, das Gemurmel – das ist schon den ganzen Vormittag ein sehr lautes Grundrauschen – etwas herunterzufahren. Das tut den Stimmen der Redner und Rednerinnen gut.

Angelika Weikert (SPD): Vielen Dank für den Hinweis. Wir sind vielleicht alle ein bisschen erkältet; auch ich. Da tut es gut, nicht gegen so viele Nebengeräusche ankämpfen zu müssen.

Ich fange noch mal an. Unser Gesetzentwurf geht darauf zurück, dass die Stadt Nürnberg bereits im April des Jahres 2009 – jetzt ist es fünf Jahre später – eine Bestimmung in ihre Friedhofssatzung aufgenommen hat, wonach keine Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die irgendwo in der Welt mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Ich glaubte zunächst, dass wir alle diesen Grundsatz politisch teilen; denn Kinderarbeit ist etwas, was wir keineswegs billigen können. Bei den vielen Debatten, die es zu diesem Thema hier im Landtag gegeben hat, habe ich das immer wieder betont. Wir können als Bayerischer Landtag immer nur ganz kleine Zeichen setzen im Hinblick auf den Punkt, wie Arbeit zur Abschaffung prekärer Beschäftigungsverhältnisse und ausbeuterischer Kinderarbeit international funktioniert. Dieser Zusatz in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg ist wirklich nur ein kleiner Baustein, ein kleines Element.

Es gab gegen die Entscheidung der Stadt Nürnberg eine Klage eines ansässigen Steinmetzes. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat darüber im September 2009 entschieden und bereits damals festgestellt, dass die Kommunen zwar ein Selbstbestimmungsrecht haben, aber für den Erlass einer solchen Friedhofssatzung ein Landesgesetz notwendig ist. Es gab daraufhin Verfassungsbeschwerde. Der Verfassungsgerichtshof ist bemüht worden. Ich will aufgrund der Kürze der Zeit nicht auf alle Entscheidungen eingehen. Fakt ist allerdings, dass bereits im Jahr 2009 festgestellt wurde, dass wir ein Landesgesetz brauchen. Darauf folgte eine unschöne Zeitspanne, in der sich vieles verzögert hat, indem die Sache in das Wirtschaftsressort unter dem damaligen Wirtschaftsminister Martin Zeil gelangt ist. Er wollte uns allen klarmachen, hier gelte das Gesetz von Angebot und Nachfrage, und wir müssten hier überhaupt nichts regeln.

Jetzt ist eine abschließende Entscheidung getroffen worden. Diese haben wir mit dem Gesetzentwurf, der heute in Zweiter Lesung behandelt wird, aufgegriffen. Nach der Ersten Lesung folgte die Diskussion im federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport. Dort kam es zu folgender Merkwürdigkeit: Unser

Gesetzentwurf wurde zwar nicht angegriffen; es wurde deutlich, dass wir ein Landesgesetz brauchen. Gleichzeitig wurde uns aber vorgehalten, wir hätten nicht genügend ausgeführt, wie der Nachweis der Wertschöpfungskette gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen hat, also wie nachgewiesen werden kann, dass ein Grabstein nicht mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurde.

Darauf erwidere ich Ihnen, Kolleginnen und Kollegen: Das müssen wir nicht in diesem Gesetz regeln. Dazu kann das Ministerium eine Verordnung erlassen, in der die Bestimmungen darüber, wie der Nachweis zu erbringen ist, genau aufgeführt sind. Trotz dieses Hintergrundes haben Sie im Ausschuss wiederum unseren Gesetzentwurf abgelehnt.

Meine Redezeit geht zu Ende; ich glaube, der Sachvortrag ist Ihnen weitgehend bekannt. Abschließend frage ich Sie: Wie lange noch wollen Sie ein Landesgesetz verzögern, das genau diese Regelung beinhaltet? Es wäre zwar kein großer, aber doch ein gewisser Beitrag zur Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit in der Welt. Wir können diesem Gesetzentwurf heute zustimmen und gleichzeitig die Ministerien beauftragen, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Sie würden mit Ihrer Zustimmung heute endlich ein politisches Signal aussenden, dass Sie den Inhalt dieses Gesetzes --

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

- Reden Sie nicht dazwischen, meine Redezeit geht zu Ende. Ich hatte vorhin keine Gelegenheit, mich deutlich zu äußern. – Dann würden Sie endlich ein Signal dahin gehend setzen, dass Sie diesen Grundsatz, der im Gesetz aufgegriffen ist, auch politisch unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, bevor ich als nächsten Kollegen Herrn Freiherr von Lerchenfeld ans Rednerpult

bitte, möchte ich Ihnen mitteilen, dass für die beiden Tagesordnungspunkte 3 und 4 namentliche Abstimmung beantragt ist. – Bitte.

Ludwig Freiherr von Lerchenfeld (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute in Zweiter Lesung den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Bestattungsgesetzes. In das bayerische Bestattungsgesetz soll, wie wir wissen, eine Regelung aufgenommen werden, wonach Friedhofsträger in ihren Friedhofssatzungen festlegen können, dass nur Grabsteine aufgestellt oder Grabeinfassungen angebracht werden dürfen, die nachweislich in ihrer gesamten Wertschöpfungskette aus fairem Handel kommen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der International Labour Organization hergestellt worden sind.

Dieses Ziel, gegen den Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit zu kämpfen, ist richtig und wichtig.

(Angelika Weikert (SPD): Warum machen Sie es dann nicht?)

Der Gesetzentwurf ist allerdings abzulehnen, weil – jetzt hören Sie bitte einmal genau zu – die geplante Regelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Noch einmal: Die CSU-Fraktion setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung jeglicher Form ausbeuterischer Kinderarbeit ein. Wir werden diesem Anliegen in allernächster Zeit in Form eines Gesetzes nachkommen. Unser entwicklungspolitischer Sprecher Hermann Imhof wurde hierbei bereits initiativ. Den Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Bestattungsgesetzes lehnen wir allerdings ab, weil er auch in der im Innenausschuss zur Abstimmung gestellten Fassung gegen das Grundgesetz verstößt und damit sein Ziel, über das im Hohen Hause seit Jahren Einverständnis besteht, nicht erreichen kann. Es ist wichtig, sich das bewusst zu machen.

Ich erkläre Ihnen gern, warum es sich so verhält. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 2013 festgestellt, dass die Regelung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, über die Sie, Frau Weikert, berichtet haben, wonach nur

Grabmale verwendet werden dürfen, die nachweislich in ihrer gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, gegen höherrangiges Recht, hier gegen das Grundgesetz, verstößt. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, ist zwar ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen diesen Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt jedoch deren Berufsausübungsfreiheit in unzumutbarer Art und Weise, solange nicht zugleich bestimmt wird, wie dieser Nachweis geführt wird.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Entschuldigung, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Ludwig Freiherr von Lerchenfeld (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Jetzt nicht, bitte stellen Sie sie erst am Ende. – Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Dabei muss der parlamentarische Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Die bisherigen Regelungen im Bestattungsgesetz reichen dazu nicht aus. Auch die von der SPD nun vorgeschlagene Regelung der Nachweispflicht durch Rechtsverordnung der Staatsregierung genügt den Anforderungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Vielmehr muss hier der Landtag selbst tätig werden.

Wie Sie wissen, hat die CSU einen eigenen Antrag eingebracht, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird, dem Landtag einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zu Grabmalen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, zu unterbreiten. Dabei wird die Staatsregierung die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen; davon bin ich fest überzeugt. Nur so wahren wir einerseits die berechtigten Interessen des Steinmetzhandwerks und bieten den Kommunen andererseits eine rechtssichere Möglichkeit, Grabsteine aus Kinderarbeit wirksam von ihren Friedhöfen zu verbannen. Meine Fraktion lehnt daher den Gesetzentwurf der SPD ab. Wir bitten Sie gleichzeitig, unserem Antrag, der federführend im Innenausschuss behandelt wurde, zuzustimmen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. Einen Moment; Frau Kollegin Weikert möchte eine Zwischenbemerkung machen.

Angelika Weikert (SPD): Lieber Kollege, wir haben unserem Gesetzentwurf im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einen Satz hinzugefügt, der entscheidend ist und der genau auf das eingeht, was Sie gesagt haben. Demnach lautet das Ende unseres Gesetzentwurfes wie folgt:

Der Friedhofsträger kann zur Prüfung nach Satz 1 einen Nachweis fordern; auf Verlangen sind dem Friedhofsträger vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Wir sind also in unserem vorliegenden Gesetzentwurf genau auf die erwähnten Vorgaben des Gerichts eingegangen. Sie wollen aber einem SPD-Gesetzentwurf einfach nicht zustimmen. Deswegen schließe ich eine Frage an: Wann kommt endlich der Gesetzentwurf aus den Ministerien? Wir warten seit fünf Jahren darauf.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Ludwig Freiherr von Lerchenfeld (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Liebe Frau Weikert, Sie sind eben nicht dem Urteilstenor des Bundesverwaltungsgerichts gefolgt, und Sie haben auch nicht Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes beachtet. Wir gehen in allernächster Zeit in die Planung. Unser entwicklungspolitischer Sprecher Hermann Imhof nickt.

(Angelika Weikert (SPD): Und wann kommt Ihr Gesetzentwurf? Wissen Sie das nicht? Noch in dieser Legislaturperiode? – Harald Güller (SPD): Achselzucken beim Redner der CSU!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Als Nächster erteile ich Frau Kollegin Tanja Schweiger das Wort.

Tanja Schweiger (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bedaure es sehr, dass das Thema, keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit zuzulassen, schon ein Thema war, bevor ich in diesen Landtag gekommen bin. Dieses Thema ist nicht abgeschlossen. Es wird leider auch noch ein Thema sein, wenn ich diesen Landtag im nächsten Monat verlassen werde. Es hilft nichts, wenn wir uns alle gemeinsam parteiübergreifend einig sind, dass wir das nicht wollen. Wir müssen jetzt endlich diesen vielen Worten Taten folgen lassen.

Im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen, die vorliegen, haben die jeweiligen Redner die Situation ausführlich erklärt. Wir schließen uns der Argumentation des Redners der CSU-Fraktion an. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf der CSU zustimmen und dem Gesetzentwurf der SPD nicht zustimmen. Die Problematik war bei euch, dass der Gesetzentwurf gekommen ist, bevor die genaue Formulierung des Gerichtes vorlag. Die Schwierigkeit besteht darin, dass dieses Problem nicht mit einer Rechtsverordnung geregelt werden kann, sondern dass man die Regelung in ein Gesetz gießen muss. Die Fakten sind jetzt da. Ich bitte darum, sich nicht weiterhin hinter irgendwelchen Argumenten zu verstecken und zu sagen, es ginge wegen der Steinmetze nicht. Jetzt muss endlich einmal gesagt werden, wie es geht. Darum muss man sich jetzt kümmern. Wir sollten uns nicht weiter hinter irgendwelchen Zuständigkeiten verstecken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe diese Befürchtung, wenn ich an unser Gespräch im Ausschuss denke. Damit meine ich das Innenministerium. Der Staatssekretär ist heute da. Lieber Gerhard, bitte kümmere dich darum. Wir müssen auch gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium weiterkommen. Von dort hieß es aber, dass die Zuständigkeit beim Gesundheitsministerium liege. Ich freue mich, dass die Gesundheitsministerin hier ist. Bitte kümmert euch alle gemeinsam darum und versteckt euch nicht einer hinter dem anderen und denk nicht: Irgendeiner macht's schon.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Die Formulierung "in dieser Legislaturperiode" ist einfach zu wenig. Wir stehen gerade einmal am Anfang dieser Legislaturperiode. Wir sollten uns gemeinsam zum Ziel setzen, in diesem Jahr zusammen mit allen, die damit zu tun haben, dem Gemeindetag, den Ministerien und vor allem den Steinmetzen, eine praxistaugliche Regelung, die vor dem Gericht standhält, in ein Gesetz zu gießen, damit mit diesem Thema endlich ein für alle Mal Schluss ist. Den Kindern, die ausgebeutet werden, hilft es nichts, wenn wir ständig über dieses Thema sprechen und es nicht schaffen, ein Gesetz zu verabschieden. In diesem Sinne bitte ich darum, dass wir alle zusammenstehen und noch in diesem Jahr vom Ministerium ein vernünftiger Gesetzentwurf vorgelegt wird, den wir umsetzen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich darf jetzt Herrn Kollegen Mistol ans Rednerpult bitten.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich versuche, mich kurz zu fassen, weil bereits längst alles gesagt ist. Alle Argumente sind ausgetauscht. Im Ziel sind wir uns offensichtlich einig. Was wir aber brauchen, lieber Herr Kollege von Lerchenfeld, ist heute Ihre Zustimmung. Seit Jahren fordern wir GRÜNEN, Grabsteine aus Kinderarbeit endlich aus den kommunalen Friedhöfen zu verbannen. Schließlich hat sich der Landtag bereits im Jahr 2009 einstimmig dazu verpflichtet, die notwendige Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen zu schaffen. Passiert ist seither nichts. Die Staatsregierung hat stattdessen lieber weiter die Hände in den Schoß gelegt und die Verantwortung auf die Kommunen abgewälzt.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, die Strafe folgte auf dem Fuß, als das Bundesverwaltungsgericht die Regelung der Stadt Nürnberg im vergangenen Jahr einkassiert hat. Zwar sei der Zweck, so das Gericht, verfassungsrechtlich legitim, es bedürfe aber einer gesetzlichen Grundlage für ein Verbot und klarer Vorgaben für die Umsetzung. Der Fingerzeig aus Leipzig geht also unmissverständlich in Richtung Staatsregierung, die es bisher versäumt hat, entsprechende landesgesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen. Dass es einfach gehen kann, haben wir GRÜNE bereits mit unserem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2010 bewiesen. Dieser sah eine entsprechende Änderung des bayerischen Bestattungsgesetzes vor. So sollte es den Kommunen ermöglicht werden, einen Ausschluss von Grabsteinen aus Kinderarbeit festzusetzen, wie es im Saarland und mittlerweile auch in Bremen und Baden-Württemberg landesrechtlich geregelt ist und dort auch erfolgreich umgesetzt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier und heute haben Sie nun endlich erneut die Chance, einen Schlussstrich zu ziehen und dem schmutzigen Geschäft mit Grabsteinen aus Kinderarbeit das Wasser abzugraben. Stattdessen ist jedoch zu befürchten, dass noch weitere Jahre ins Land ziehen werden, bevor Sie die dafür notwendige Änderung des Bestattungsgesetzes unter Dach und Fach bringen werden. Herr Kollege von Lerchenfeld, ich habe gehört, was Sie gesagt haben. Sie haben angekündigt, alsbald und in nicht allzu langer Zeit würden wir etwas von Ihnen hören oder lesen. Lieber Herr Kollege von Lerchenfeld, allein mir fehlt der Glaube.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier und heute haben Sie die Möglichkeit, ein Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf den Weg zu bringen. Dies würde endlich für rechtliche Klarheit bei den Kommunen sorgen und zugleich einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung leisten. Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen, heißt es so schön, schon gar nicht, wenn es um das Wohl der Kinder geht. Sie haben schon zu lange wertvolle Zeit verstreichen lassen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Wartezeit für die namentliche Abstimmung ist jedoch noch nicht abgelaufen. Deshalb rufe ich bereits den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich komme jetzt zu Tagesordnungspunkt 3 zurück. Das ist der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/94. Hier geht es um Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Für die namentliche Abstimmung hierüber haben Sie drei Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 12.47 bis 12.50 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Aures, Halbleib und anderer und Fraktion (SPD) zur "Änderung des Bestattungsgesetzes – Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofsatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit", Drucksache 17/94, bekannt: Mit Ja haben gestimmt 52, mit Nein haben gestimmt 99, keine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 03.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion SPD zur Änderung des Bestattungsgesetzes; Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ermöglichung des Erlasses gemeindlicher Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drucksache 17/94)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker		X	
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Beißwenger Eric		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Biedefeld Susann			
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Brannekämper Robert		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brückner Michael		X	
von Brunn Florian	X		
Brunner Helmut			
Celina Kerstin			
Dettenhöfer Petra		X	
Dorow Alex		X	
Dünkel Norbert		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Eisenreich Georg		X	
Fackler Wolfgang		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander		X	
Dr. Förster Linus	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Ganserer Markus	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas	X		
Gerlach Judith		X	
Gibis Max		X	
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra	X		
Hintersberger Johannes		X	
Hofmann Michael		X	
Holetschek Klaus		X	
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Kamm Christine	X		
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther	X		
König Alexander		X	
Kohnen Natascha	X		
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry			
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Schweiger Tanja		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim			
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	52	99	0